



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 21. September.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1720. (2) Nr. 21728.

### K u n d m a c h u n g.

Vom 12. d. M. an wurde der mit Gubernial-Kundmachung vom 30. August d. J., 3. 20266, verlaubliche einstweilige Verbot der Ausfuhr des Weizens und der Halbfucht aus Croatien nach Krain wieder aufgehoben; welches zufolge einer Mittheilung der Banal-Landes-Verwaltung in Agram ddo. 12. d. M., 3. 1227, allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 16. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Jos. Eduard Pino Freih. v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1698. (3) Nr. 20495.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Den Deserteurs und Rekrutirungsflüchtlingen in Krain und Kärnten wird zu ihrer Anmeldung und dadurch zu erwirkenden Strafflosigkeit die Frist bis 1. October 1848 erstreckt. — Mit den Gubernial-Currenden, und zwar für Kärnten vom 26. Juni d. J., 3. 14893, und für Krain vom 21. Juli d. J., 3. 15899, wurde die Bewilligung eines General-Pardons für Deserteurs und einer Amnestie für Rekrutirungsflüchtlinge, so wie die Strafnachsicht für Diejenigen bekannt gemacht, welche binnen vier Wochen, vom Tage der Publication dieses Erlasses, und in Kärnten in der mit Gubernial-Currende vom 2. August d. J., 3. 17771, bis letzten August d. J. verlängerten Frist, bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde sich persönlich stellen, und je nach ihrer Tauglichkeit dem betreffenden Militärkörper einreichen lassen. — Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern ddo. 26. August d. J., 3. 928, ist jedoch über Einschreiten des prov. kärntnerischen Landtages die Frist zur Anmeldung und freiwilligen Stellung der Deserteurs u. Rekrutirungsflüchtlinge in Kärnten und dadurch zu erwirkender Strafflosigkeit bis zum 1. October d. J. erstreckt worden, welche Fristerweiterung auch für die Deserteurs und Rekrutirungsflüchtlinge in Krain zu gelten hat. — Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 7. Sept. 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1697. (3) Nr. 3360. P. ad 21337.

### Avviso di concorso.

Si sono rese vacanti nell' i. reg. Accademia di Commercio e Nautica in Trieste, le tre cattedre seguenti: — 1. Di Religione cattolica (morale e catechistica) con l'annuo onorario di fiorini seicento (600) moneta di convenzione, e l'eventuale remunerazione di fiorini cento (100) per delle lezioni di catechismo agli allievi straordinari di Nautica. — 2. Di lingua e stile tedesco con l'annuo onorario di fiorini 600 (seicento) M. di C. —

3. Di lingua francese con l'annuo onorario di fmi. 400 (quattrocento) M. di C. — Ne viene quindi aperto ora il concorso per rimpiazzarle, senza però sottomettersi ad esame in iscritto ed a voce a tenore di risoluzione ministeriale. — Gli aspiranti di queste cattedre dovranno presentare fino al 10 ottobre a. c. alla Presidenza dell' i. r. Governo del Litorale austro-illirico in Trieste, le loro suppliche stilizzate all' i. reg. Ministero della pubblica istruzione e munite dei documenti che comprovino l'età, patria, moralità, studj, occupazioni ed anni di servizio del ricorrente, nonchè la perfetta cognizione dell' idioma italiano che è quello nel quale s' insegna nell' accademia; la conoscenza della lingua tedesca è assai desiderabile, e sarà ceteris paribus, considerato titolo di preferenza — Trieste, 30 agosto 1848.

3. 1707. (3) Nr. 21273

### K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der Gubernial-Currende vom 25. v. M., 3. 19742, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge eines Erlasses des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 5. September l. J., 3. 5630, den dormalen an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Laibach aufgenommenen Hörern der Chirurgie gestattet ist, das chirurgische Studium hierorts zu vollenden und daß die hiesige Hebammenschule fort zu bestehen habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 13. September 1848.

## Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1722. (2) Nr. 16211.

### K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Verlautbarung des hohen k. k. illyrischen Landes-Präsidiums vom 11. l. M., 3. 1670, womit bekannt gegeben wurde, daß der Herr Minister des Innern die Vornahme einer neuerlichen Reichstags-Abgeordneten-Wahl im Wahlbezirke Laib anzuordnen geruhte, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neuerliche Wahl am 28. Sept. l. J. in der Stadt Laib Statt finden wird. — K. k. Kreisamt Laibach am 17. Sept. 1848.

3. 1710. (1) Nr. 7164.

### E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Gertraud Debeus, Cessionarin des Herrn Dr. Andreas Kapreth, wider Herrn Dr. Matthäus Kautschitsch, Curator ad actum des Joseph Bresquar'schen Verlasses, wegen schuldiger 102 fl. 21 kr., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 243 fl. geschätzten, dem Magistrate Laibach sub Map. Nr. 340, dienstbaren Gemeintheiles in Racova Jauscha gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 4. Sept., 2. October und 6. Nov. 1848, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei

steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Herrn Dr. Kapreth, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 5. August 1848.

Nr. 8274.

Anmerkung. Bei der am 4. Sept. 1848 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen; daher die zweite am 2. October 1848 abgehalten werden wird.

Laibach den 9. September 1848.

3. 1715. (1) Nr. 394.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Handlungsbida Dickhard & Rakhoy, gegen Wenzel Jelenko, wegen 91 fl. 28 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 227 fl. 2 kr. geschätzten beweglichen Vermögens, als: der Haus-, Zimmer- und Kucheneinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke, Kagen u. s. w., gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. und 27. October, dann 15. November 1848, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Hause Nr. 309 hier in der Stadt, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 12. Sept. 1848.

3. 1717. (1) Nr. 8349.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in Erledigung der Note des k. k. Civil-Justiz-Tribunals erster Instanz zu Mailand, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Mailand verstorbenen Herrn Joseph Laurin, k. k. Präsidenten des gedachten Tribunals, die Tagsatzung auf den 23. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. September 1848.

3. 1718. (1) Nr. 8180.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Anton Deschmann, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rücksichtlich des Kentscheines Nr. 24033, erster Classe der Jahresgesellschaft 1828, der mit der Wiener Sparcasse vereinigten allgemeinen Versicherungsanstalt, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Kentschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen der obgedachte Kentschein nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 9. Sept. 1848.

3. 1705. (3)

Nr. 54.

## K u n d m a c h u n g.

Das Verwaltungsamt der Bisthumsherrschaft Pfalz-Laibach wird die zu dieser Herrschaft gehörigen, bei Laibach hinter dem herrschaftlichen Garten bei St. Peter und hinter der Caserne liegenden Ackergründe, für die Zeit seit 1. November 1848 bis hin 1851, am 22. September 1848, Vormittags um 9 Uhr angefangen, in loco dieser Acker in Pacht auslassen, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Bisthumsherrschaft Pfalz-Laibach am 14. September 1848.

3. 1675 (3)

Nr. 7055/III

## K u n d m a c h u n g.

Belangend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der, einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen wird: 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung werden nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen. — Die auf ein Jahr mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung eingegangenen Pachtungs-Verträge werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe von Seite der Parteien bis inclusive 15. Juli, von Seite des Aarars aber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Aufkündigungen wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1851 erlöschen jedoch die mit dem obigen Vorbehalte abgeschlossenen Verträge auch ohne vorhergegangene Aufkündigung. — Die ohne obigen Vorbehalt abgeschlossenen Pachtverträge erlöschen mit Ende des Verwaltungsjahres 1849 von selbst. — 2) Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben würde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeinde-

zuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafelextractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothekirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungsbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen, von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausbezogen, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausbezogen, und gesonderte Anbote für die Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschעהner Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagessatzung ausbezogen werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concre-

tal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, insofern solche bei derselben Tagessatzung versteigert werden, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. — Es können übrigens auch für zwei oder mehrere zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote gemacht werden. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautionss depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aararialsche oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden seyn. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b. Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c. Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegen laufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Differenz aller Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. — d. Die schriftlichen Offerte können so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden. — e. Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzubeziehen sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f. Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpach-

tenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g. Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen. — 9) Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretal-Anbote gemacht werden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositen zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie, es oben Punct 8 lit. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen

unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeraars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirksobrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k. k. dalmatinischen Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Für den Fall eintretender Tarif- oder Gesetzes-Änderungen haben nachstehende Bestimmungen Platz zu greifen: Wenn der Verzehrungssteuertarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Änderung einzutreten; es steht jedoch in einem solchem Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. — Wenn aber binnen

dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. — 12) Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage pünctlich um die 9. Stunde Vormittags. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Capo d'Istria am 7. September 1848.

Formulare

eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 1. November 1848 bis 31. October 1849 den Johannspachtschilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo 7. September und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Vadium bei . . . . . am . . . . . 18 . . . . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — (Von Außen.) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsequittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.) — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 12. September 1848.

Ausweis zu der Kundmachung für die Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen.

Post-Nobl.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verz. Steuer u. des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort der vorzunehmenden Versteigerung.	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrungssteuer.		für den Gemeindefuzschlag.		Zusammen.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Der ganze politische Bezirk Pinquente.	Wein	Gemeinde Pinquente 5 %	2575	24	96	39	2672	3	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d'Istria.	30. Sept. 1848.	Bis zum 29. Sept 1848, um 12 Uhr Mittag.
		Branntwein	20 %	163	33	13	16	176	49			
		Fleisch	20 %	456	4	54	27	510	31			
		Zusammen					3359	23				
2	Der ganze politische Bezirk Buje.	Wein	—	3783	36	—	—	3783	36	detto	detto	detto
		Branntwein	—	326	40	—	—	326	40			
		Fleisch	—	1468	22	—	—	1468	22			
		Zusammen					5578	38				
3	Gemeinde Valle und Villa di Rovigno.	Wein	—	251	17	—	—	251	17	detto	detto	detto
		Branntwein	—	30	19	—	—	30	19			
		Fleisch	—	141	17	—	—	141	17			
		Zusammen					422	53				
4	Der ganze politische Bezirk Pisino.	Wein	Gemeinde Pisino 25 %	3338	28	574	16 2/4	4412	44 2/4	detto	detto	detto
		Branntwein	35 %	435	14	73	56 2/4	509	10 2/4			
		Fleisch	20 %	1065	46	135	28	1201	14			
		Zusammen					6123	9				
5	Der ganze politische Bezirk Dignano.	Wein	Gemeinde Dignano 10 %	1934	15	92	32	2026	47	detto	detto	detto
		Branntwein	65 %	308	26	77	6	385	32			
		Fleisch	75 %	1057	12	530	40	1587	52			
		Zusammen					4000	11				
6	Der ganze politische Bezirk Pola.	Wein	Gemeinde Pola 15 %	2083	17	200	29	2283	46	detto	detto	detto
		Branntwein	50 %	237	8	74	27 2/4	311	35 2/4			
		Fleisch	45 %	932	11	270	40 2/4	1202	51 2/4			
		Zusammen					3798	13				

3. 1701. (3) Nr 9447 VI. ad 6969 VI. Kundmachung.

Von der k. k. Cam. Bez.-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuer-Objecten in den unten angeführten Bezirken und deren Hauptgemeinden unter denselben Bestimmungen und Vertragsbedingungen, welche für das Jahr 1848 vorgeschrieben waren, nur mit der nachfolgenden, die Dauer der Verträge betreffenden Aenderung, auf das Verm. Jahr 1849 versteigerungsweise ausgebaut, und hierbei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte und mündlicher Anbote beobachtet werden wird. — Die Pachtverträge haben nur auf Ein Jahr, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung zu gelten, je nachdem sich die Pächter zu dem Einen oder Anderen erklären. — Statt den bisherigen Bestimmungen über den Vorgang bei Tariffsänderungen wird die Bedingung festgesetzt, daß, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, eine Veränderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Ver-

hältniße zu dieser Aenderung einzutreten habe. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. — Die mündliche Versteigerung wird bei der Cameralbezirks-Verwaltung zu Neustadt im Amtsgebäude derselben am 28. September 1848 vorgenommen und um 10 Uhr Vormittags beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkte werden auch vom Cameralbezirks-Vorsteher schriftliche, mit dem 10percentigen Badium belegte, versiegelte und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes und des Bezirkes oder der Hauptgemeinde, für welche sie lauten, an der Außenseite versehene Offerte angenommen. — Die mündlichen Licitanten haben ebenfalls den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen.

3. 1686. (3) Nr. 4038. E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Hotschevar von der Krakau zu Laibach, gegen Barthelmä Vogel von Dragomer, zur Vornahme der angeuchten und bewilligten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Dragomer Hs.-Nr. 23 liegenden, der D. R. O. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 195 1/2 dienstbaren, auf 199 fl. 20 kr. geschätzten Kaisee sammt An- und Zugehör, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 23. Februar 1847 schuldigen 218 fl. 20 kr. c. s. c., die Tagsatzung auf den 10. August, 11. September und 12. October l. J. in loco Dragomer, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang anberaumt, daß die feilgebotene Realität bei der 1. und 2. Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufslufigen mit dem Beisatze verständigt werden, daß die Licitationsbedingungen und die Schätzung täglich hieramts eingesehen oder in Abschrift genommen werden können.

Laibach am 28. Mai 1848. Anmerkung. Auch bei der 2. Licitation hat sich kein Kaufslufiger gemeldet, daher nunmehr zur dritten geschritten wird.

3. 1694. (3) Nr. 3822. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird mittels dieses Edictes bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache des Hrn. Michael Jallen von Laibach, wider die Eheleute Urban und Mariana Slabe von Kosarje, über das Gesuch de prä. 29. August l. J., Nr. 3822. wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 15. Mai, executiv. intab. 17. Aug. 1848, Nr. 299 schuldigen 213 fl. 2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des den Eheleuten Urban und Mariana Slabe von Kosarje gehörigen, dem Magistrate Laibach sub Actis. Nr. 278 dienstbaren, gerichtlich auf 904 fl. 5 kr. bewerteten Wadantheil's sammt Zugehör gewilliget, und hierüber die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 16. October, 16. November und 18. December l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die in Execution gezogene Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungs-Protocoll liegen hieramts während den Amtsstunden zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 2. September 1848.

3. 1691. (3) Nr. 2524. E d i c t.

Der mit dießfälligen Edicte ddo. 11. Juli 1848, 3. 1993, dann ddo. 24. August d. J., 3. 2410 bekannt gegebene, auf den 25. d. M., dann auf den 25. October d. J. ausgeschriebene executive Verkauf der Johann Fink'schen Realitäten wird in der hiesigen Gerichtskanzlei abgehalten werden.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. September 1848.

3. 1684. (3) Nr. 1221. E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Unterfermig am 25. Juli l. J. verstorbenen Halbhüblers Georg Starre, vulgo Rozbnig, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 20. October l. J. Vormittag 9 Uhr hiegericht's anberaumten Tagsatzung, unter den im §. 8. 4 allg. k. G. B. enthaltenen Folgen anzumelden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 5. August 1848.

3. 1685. (3) Nr. 1861. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Masi, von Unterbreisovis, als Cessionär des Jacob Emerstlikar, von Podpezh, die mit dem Bescheide vom 14. April l. J., Nr. 865, auf den 7. d. M. angeordnete erste Feilbietungstagsatzung zur Versteigerung der dem Joseph Saller, von Preßer, gehörigen, der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 20 dienstbaren Drittelhube, im Einverständnisse mit dem Executen für abgehalten angenommen und in das Verbleiben der auf den 9. October anberaumten zweiten, und der auf den 9. November bestimmten dritten Feilbietungstagsatzung mit dem vorigen Anhang gewilliget worden, wozu die Kaufslufigen mit Berufung auf das dießfällige Edict vom 14. April l. J., Nr. 865, zu erscheinen vorgeladen werden.

Oberlaibach am 8. September 1848.

Der Verzehrungssteuer-Bezug wird ausgebaut		gegen den Ausrufspreis							
		für den Wein, Weinmost und Obstmost		für den Fleischverkauf		Zusammen			
im Bezirke	Für die Hauptgemeinde	fl.	kr.	fl.	kr.	Hauptgemeindenweise		Bezirksweise	
						fl.	kr.	fl.	kr.
Weixelberg	Weixelberg	6413	—	1877	—	—	—	8280	—
	St. Marein								
	Prešgajn								
Seisenberg	Seisenberg	5692	—	1412	—	—	—	7104	—
	Hinach								
	Obergurk								
Sittich	Sittich	7440	—	2100	—	—	—	9540	—
	Großgaber								
Treffen	Treffen	697	—	242	—	939	—	3287	—
	Döbernig								
Nassensuß	Nassensuß	1355	—	674	—	2029	—	3840	—
	St. Margarethen								
	St. Kanjian								
Gurkfeld	Arch	7050	—	1953	—	—	—	9003	—
	Bründel								
	Gurkfeld								
	Zirkle								
Krupp	Möttling	5058	36	1727	24	—	—	6786	—
	Gradaß								
	Eschernembl								
	Freithurn								
	Schweinberg								
Pölland	Draschitsch	680	—	180	—	860	—	1120	—
	Schemitsch								
	Pölland	200	—	60	—	260	—		
	Oberch								
Zusammen								48960	—

Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei den betreffenden Bezirks-Commissariaten und Bezirks-Obriheiten,

dann auch bei den Finanzwach-Commissariaten eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Neustadt am 12. September 1848.